

FIATA Statuten



International Federation of
Freight Forwarders Associations

Dok. 10/114

ersetzt das alte Dok. 10/113 vom 17 .Oktober 2001

FIATA

International Federation of
Freight Forwarders Associations
Schaffhauserstrasse 104
Postfach 364
CH-8152 Glattbrugg
Schweiz

Phone: +41 (0)43 211 65 00

Telefax: +41 (0)43 211 65 65

E-mail: info@fiata.com

Internet: www.fiata.com

Veröffentlicht durch FIATA

© FIATA

Druck FIATA, Glattbrugg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
Art. 1	Name, Sitz und Erscheinungsbild	4
1.1	Name	
1.2	Logo	
1.3	Sitz	
Art. 2	Zweck und Zweckerreichung	4
2.1	Zweck der FIATA	
Art. 3	Mittel und Haftung	4
3.1	Mittel	
3.2	Haftung	
Art. 4	Mitgliedschaft	4
4.1	Mitgliedskategorien	
4.2	Verbandsmitglieder	
4.3	Gruppenmitglieder	
4.4	Einzelmitglieder	
4.5	Ehrenmitglieder	
4.6	Beginn, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft	
4.7	Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge	
Art. 5	Organe	6
5.1	Die Organe der FIATA	
5.2	Die Generalversammlung	
5.3	Das Präsidium	
5.4	Erweiterter Vorstand	
5.5	Revisionsstelle	
Art. 6	Generalsekretär und Schatzmeister	9
6.1	Der Generalsekretär	
6.2	Der Schatzmeister	
Art. 7	Institute, Regionalausschüsse, ständige Ausschüsse, ad hoc Arbeitsgruppen	9
Art. 8	Sekretariat, Direktor	10
Art. 9	Verbandsjahr	10
Art. 10	Sprachen	10
Art. 11	Schiedsgerichtsbarkeit	10
Art. 12	Schlussbestimmung	10

Art. 1 Name, Sitz und Erscheinungsbild

- 1.1 Unter dem Namen "FEDERATION INTERNATIONALE DES ASSOCIATIONS DE TRANSITAIRES ET ASSIMILES", "INTERNATIONALE FÖDERATION DER SPEDITEUR-ORGANISATIONEN" und "INTERNATIONAL FEDERATION OF FREIGHT FORWARDERS ASSOCIATIONS", abgekürzt "FIATA", besteht ein Verband im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2. Die FIATA tritt unter dem im Anhang zu diesen Statuten beigehefteten Logo (mit Schriftzug "FIATA") auf. Die Rechte zur Benützung von Logo und Schriftzug liegen vollumfänglich bei der FIATA.
- 1.3 Die FIATA hat ihren Sitz in Zürich; dort befindet sich auch das Sekretariat.
- 1.4 In diesen Statuten wird die männliche Form verwendet; soweit gegeben, ist damit auch die weibliche gemeint.

Art. 2 Zweck und Zweckerreichung

- 2.1 Die FIATA verfolgt den Zweck als Dachorganisation der in den Ländern der Welt bestehenden nationalen und regionalen Vereinigungen des Speditionsgewerbes, deren Berufs- und Standesinteressen auf internationaler Ebene weltweit zu wahren, zu fördern und zu koordinieren, indem sie insbesondere
 - 2.1.1 Kontakte zu internationalen und supranationalen Behördenorganisationen und Interessenverbänden des Verkehrs und des Handels unterhält;
 - 2.1.2 sich im Rahmen ihrer Zielsetzung an solchen Vereinen, Föderationen, Zusammenschlüssen und Verbänden als Mitglied beteiligt oder mit diesen in sonstiger Weise zusammenarbeitet, sofern jene gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen;
 - 2.1.3 bei der Festlegung von Usanzen/Reglementen im internationalen Geschäft mitwirkt;
 - 2.1.4 durch Öffentlichkeitsarbeit das Ansehen und die Akzeptanz der Speditionsbranche fördert;
 - 2.1.5 Publikationen und fachliche Abhandlungen herausgibt;
 - 2.1.6 den Mitgliedern Hilfeleistungen gewährt;
 - 2.1.7 Seminare zur Aus- und Weiterbildung veranstaltet;
 - 2.1.8 das kollegiale Verhalten und den fairen Wettbewerb sowie den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen fördert;
 - 2.1.9 individuelle und generelle Fragen des Handels- und Verkehrswesens behandelt.
- 2.2 Die FIATA verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Art. 3 Mittel und Haftung

- 3.1 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben stammen aus Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen für besondere Leistungen, welche die FIATA erbringt.
- 3.2 Für Verbindlichkeiten der FIATA haftet nur das Verbandsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft

- 4.1 **Mitglieder der FIATA sind**
 - a) Verbandsmitglieder;
 - b) Gruppenmitglieder;
 - c) Einzelmitglieder;
 - d) Ehrenmitglieder.
- 4.1.1 Mitglieder haben nach besten Kräften zum Erreichen der Ziele der FIATA beizutragen und sich nach den Statuten, Geschäftsordnungen und Anweisungen des Präsidiums zu richten sowie die Beschlüsse der Generalversammlung mitzutragen.
- 4.1.2 Mitglieder haben der FIATA Auskünfte, insbesondere für statistische Zwecke, zu erteilen.

4.2 **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind Organisationen, die den gesamten oder einen Teilbereich des Speditionsgewerbes eines Landes oder einer, durch das Präsidium zu bestimmenden, Region vertreten.

- 4.2.1 Die Aufnahme und der Ausschluss eines Verbandsmitglieds erfolgen auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4.2.2 Jedes Verbandsmitglied ist durch seine Delegierten antrags-, stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv).
- 4.2.3 Das Verbandsmitglied ist ermächtigt das FIATA-Logo auf eigenen Schriftstücken zu führen. Nur ihm ist gestattet, die FIATA Dokumente nach den Richtlinien der Föderation den eigenen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- 4.2.4 In Sonderfällen kann die Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums einem Einzelmitglied den Status eines Verbandsmitglieds verleihen; und zwar für die Zeit, in der in dem betreffenden Land oder Region kein Verband gegründet ist und solange über keinen Antrag auf Aufnahme in die FIATA positiv entschieden wurde.
- 4.2.5 Von dem Aufnahmeantrag einer weiteren Organisation als Verbandsmitglied ist das gegenwärtige Verbandsmitglied dieses Landes oder dieser Region durch das Sekretariat unverzüglich zu informieren. Das bisherige Verbandsmitglied hat ein Einspruchsrecht, das innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium geltend gemacht werden kann. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung.

4.3 **Gruppenmitglieder**

Gruppenmitglieder sind

- a) Internationale Organisationen, welche das Speditionsgewerbe einer Gruppe von Ländern oder Regionen vertreten;
- b) Internationale Spediteurgruppierungen, die gleiche oder ähnliche Interessen wie die FIATA vertreten;
- c) Internationale Verbände, deren Mitglieder nur auf einem Teilgebiet des Speditionsgewerbes tätig sind.

Die Mitgliedschaft nach a) ist nur möglich, wenn sämtliche Mitglieder der internationalen Organisation Verbände sind, die Verbandsmitglieder der FIATA sind.

- 4.3.1 Die Aufnahme und der Ausschluss eines Gruppenmitgliedes erfolgen auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4.3.2 Jedes Gruppenmitglied ist durch seine Delegierten antrags-, stimm- und wahlberechtigt.

4.4 **Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind Speditionsunternehmen oder juristische Personen, welche dem Speditionsgewerbe nahestehen.

- 4.4.1 Die Aufnahme und der Ausschluss eines Einzelmitgliedes erfolgen durch Beschluss des Präsidiums. Diese Entscheidung ist endgültig. Für die Aufnahme eines Speditionsunternehmens ist die schriftliche Zustimmung des Verbandsmitglieds des Landes oder der Region erforderlich, aus dem die Bewerbung kommt.
- 4.4.2 Einzelmitglieder sind weder antrags-, noch stimm- und wahlberechtigt.
- 4.4.3 Sofern es dies wünscht, ist ein Einzelmitglied berechtigt, das FIATA Logo auf sein Briefpapier und seine Drucksachen und Werbeunterlagen zu drucken. Es ist jedoch unter keinen Umständen berechtigt, das FIATA Logo auf Transportdokumenten jeglicher Art anzubringen.

4.5 **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die FIATA oder um das Speditionsgewerbe in besonderer Weise verdient gemacht haben.

- 4.5.1 Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Generalversammlung.
- 4.5.2 Ehrenmitglieder sind in dieser Funktion weder antrags-, noch stimm- und wahlberechtigt.

4.6 **Beginn, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.6.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Aufnahmebeschluss und nach Eingang der darin genannten Aufnahmegebühr und des ersten Mitgliedsbeitrages.

- 4.6.2 Die Mitgliedschaftsrechte sind suspendiert, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen nicht fristgemäss erfüllt hat. Die Suspendierung ist dem Mitglied schriftlich durch das Sekretariat mitzuteilen. Die Suspendierung gilt mit Eingang aller fälligen Beträge als aufgehoben.
- 4.6.3 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist, zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss mit eingeschriebenem Brief an das Sekretariat erfolgen;
 - durch Aufgabe der Rechtspersönlichkeit des Verbands-, des Gruppen- oder des Einzelmitgliedes;
 - bei einem Einzelmitglied auch, sofern dieses nicht innerhalb von vier Wochen nach erfolgter zweiter schriftlicher Mahnung seine finanziellen Pflichten voll erfüllt hat und/oder bei Speditionsunternehmen, wenn deren Mitgliedschaft beim Verbandsmitglied erlischt;
 - durch Ausschluss bzw. Aberkennung auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung, wenn ein Mitglied den Interessen der FIATA grob zuwider handelt, mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise gegeben, wenn die Mitgliedschaft zweimal suspendiert worden ist. Vor dem Ausschluss bzw. vor der Aberkennung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung an das Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Auf dieses Recht ist das Mitglied schriftlich aufmerksam zu machen.
- 4.6.4 Die Zugehörigkeit von Delegierten zu Organen oder Gremien erlischt automatisch, wenn das entsendende Mitglied als Verbands- oder Gruppenmitglied aus der FIATA ausscheidet. Die Ehrenmitgliedschaft bleibt hiervon jedoch unberührt.
- 4.6.5 Bei Suspendierung der Mitgliedschaftsrechte nach Ziffer 4.6.2 entscheidet das Präsidium, ob für einen von dem Mitglied gestellten Angehörigen eines Organs oder Gremiums während der Zeit der Suspendierung die Zugehörigkeit zum jeweiligen Organ oder Gremium ruht.
- 4.7 **Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge**
- Die Mitglieder sind verpflichtet,
- die Aufnahmegebühr innerhalb von vier Wochen nach der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme, (vgl. 4.6.1);
 - den jährlichen Mitgliedsbeitrag bis spätestens zum 31. Mai des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.
- 4.7.1 Der am Status der Mitgliedschaft und am Bedarf der FIATA gemäss Budget orientierte Mitgliedsbeitrag wird in Beitragskategorien eingeteilt. Die Kategorieneinteilung richtet sich bei Verbands- und Gruppenmitgliedern nach der Wirtschaftskraft des Mitgliedes und seines Landes oder seiner Region. Die Zuordnung zu den Kategorien erfolgt durch das Präsidium.
- 4.7.2 Die Höhe der Beitragssätze in den einzelnen Kategorien wird durch die Generalversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag darf die Höchstgrenze von CHF 75'000.00 in keinem Fall überschreiten.
- 4.7.3 Näheres wird durch eine Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung durch die Generalversammlung unterliegt. Das Präsidium entscheidet über temporäre Ausnahmen und legt auch die Höhe der Aufnahmegebühren fest.
- 4.7.4 Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig.
- 4.7.5 Ein ausscheidendes, ausgeschiedenes oder ausgeschlossenes Mitglied bleibt verpflichtet, alle noch offenen und bis zum Tage des Ausscheidens noch entstehenden Beträge einschliesslich Zinsen und Kosten zu zahlen.

Art. 5 Organe

- 5.1 **Die Organe der FIATA sind**
- Generalversammlung;
 - Präsidium;
 - Erweiterter Vorstand;
 - Revisionsstelle.

5.2 **Die Generalversammlung**

5.2.1 Die Aufgaben der Generalversammlung umfassen

- a) Änderung der Statuten;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Verbands- und Gruppenmitgliedern;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes über die Tätigkeiten der FIATA;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung;
- f) Entlastung des Präsidiums;
- g) Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters;
- h) Wahl und Abwahl der Wahlmitglieder des erweiterten Vorstandes;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Bestätigung und Abberufung der Vorsitzenden der Institute, der Regionalausschüsse, der ständigen Ausschüsse und deren Stellvertreter;
- k) Verleihen und Aberkennen von Ehrenmitgliedschaften;
- l) Festsetzen der Mitgliedskategorien und der Höhe der Beitragssätze;
- m) Genehmigung von Geschäftsordnungen und Reglementen;
- n) Einrichten, Auflösen und Zusammenlegen von Instituten;
- o) Auflösung der FIATA;
- p) Verwendung des Vermögens der FIATA im Falle der Auflösung.

5.2.2 Die Generalversammlung ist jährlich einmal durch den Präsidenten einzuberufen, die schriftliche Einladung an die Verbands- und Gruppenmitglieder hat spätestens sechs Wochen vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen.

5.2.3 Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung beim Sekretariat eingehen.

5.2.4 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident - bei seiner Verhinderung der Immediate Past Präsident. Der Vorsitzende der Sitzung unterzeichnet auch das vom Direktor über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu führende Protokoll.

5.2.5 Bei den Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Eine Statuten-Änderung oder der Beschluss über die Auflösung der FIATA erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

5.2.6 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist bei Bedarf oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von acht Wochen durch das Präsidium einzuberufen.

5.2.7 Jedes Verbandsmitglied hat vier Stimmen, die durch bis zu vier Delegierte ausgeübt werden. Hat ein Land oder eine Region zwei Verbandsmitglieder, hat jedes dieser Verbandsmitglieder nur zwei Stimmen. Jedes Gruppenmitglied hat ebenfalls zwei Stimmen.

Ein Delegierter kann maximal zwölf Stimmrechte einschliesslich seiner eigenen halten.

5.2.8 Details für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, sowie das Vorgehen bei der Nominierung von Kandidaten, regelt eine Wahlordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

5.3 **Das Präsidium**

5.3.1 Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Immediate Past Präsidenten, der gleichzeitig Stellvertreter des Präsidenten ist, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern (Senior Vice Presidents). Bei der Zusammensetzung des Präsidiums ist eine repräsentative Vertretung des internationalen Speditionsgewerbes zu berücksichtigen. Jedes Präsidiumsmitglied ist für ein oder mehrere Fachressort(s) zuständig.

5.3.2 Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung der FIATA und die Erfüllung der ihm durch die Statuten und Beschlüsse der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben. Es vertritt die FIATA nach aussen; die Vertretung erfolgt in aller Regel durch zwei Präsidiumsmitglieder. Ebenso obliegt dem Präsidium die Genehmigung von Budgets von Instituten, von Regionalausschüssen, von ständigen Ausschüssen und ad hoc Arbeitsgruppen.

- 5.3.3 Die Verbands- und Gruppenmitglieder nennen dem Sekretariat bis spätestens vier Monate vor der Generalversammlung schriftlich Kandidaten für das Amt des Präsidenten, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters und die übrigen Mitglieder des Präsidium unter Angabe des Fachgebietes, das der Kandidat im Präsidium zu übernehmen bereit ist.
- Die Amtsdauer eines Präsidiumsmitgliedes beträgt zwei Jahre, sie beginnt und endet mit der Generalversammlung.
- Der Präsident wird nach zwei Jahren für weitere zwei Jahre Immediate Past Präsident. Nach Ablauf dieser Periode ist er wie jedes andere Präsidiumsmitglied neuerlich für das Präsidium wählbar, jedoch nicht in die Funktion als Präsident.
- Die Zugehörigkeit zum Präsidium erlischt, wenn das Präsidiumsmitglied nicht mehr Repräsentant eines Verbands- oder Gruppenmitgliedes ist. Ein vorzeitiger Rücktritt als Präsident oder die Abwahl bedeutet zugleich auch Ausscheiden aus dem Präsidium.
- 5.3.4 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind, davon einer der Präsident oder sein Stellvertreter. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Präsidiums ist durch den Direktor ein Protokoll zu erstellen, das durch den Präsidenten zu unterzeichnen ist. Das Präsidium kann auch auf dem Korrespondenzwege Beschlüsse fassen, soweit nicht 50% seiner Mitglieder diesem Verfahren schriftlich widersprechen. So gefasste Beschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 5.3.5 Die Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf, in der Regel aber mindestens zweimal jährlich statt.
- 5.3.6 Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich das Präsidium gibt, und die durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.
- 5.4 **Erweiterter Vorstand**
- 5.4.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, sowie den Vorsitzenden der Institute, der Regionalausschüsse und der ständigen Ausschüsse. Neben diesen, Kraft ihrer Funktion dem erweiterten Vorstand angehörenden sogenannten Funktionsmitgliedern, sind von der Generalversammlung höchstens zwölf weitere sogenannte Wahlmitglieder (Vice Presidents) zu wählen, die von den Verbands- oder Gruppenmitgliedern vorzuschlagen sind. Jedes Verbands- oder jedes Gruppenmitglied kann einen Kandidaten vorschlagen, der dem Sekretariat spätestens vier Monate vor der Generalversammlung zu nennen ist.
- Der erweiterte Vorstand soll eine geographische und der Bedeutung des Speditionsgewerbes angemessene repräsentative Ausgewogenheit anstreben. Seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der erweiterte Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Sitzungen werden vom Präsidenten durch das Sekretariat einberufen.
- 5.4.2 Die Wahlmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5.4.3 Den Vorsitz im erweiterten Vorstand führt der Präsident. Er, oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des erweiterten Vorstandes. Der Stellvertreter wird durch den erweiterten Vorstand aus dem Kreis der Wahlmitglieder auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über die Beschlüsse ist durch den Direktor ein Protokoll zu erstellen, das durch den Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 5.4.4 Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes umfassen
- a) Beratung des Präsidiums;
 - b) Unterstützung des Sekretariats in sachbezogenen und regionalen Aufgaben;
 - c) Verabschiedung des Jahresberichts;
 - d) Erstellung von Arbeitsprogrammen der Institute und ständigen Ausschüsse;
 - e) Koordinierung der Arbeiten der Institute;
 - f) Koordinierung der Arbeiten der ständigen Ausschüsse;
 - g) Abstimmen der gemeinsamen Aufgaben von Instituten, Regionalausschüssen und ständigen Ausschüssen;
 - h) Wahrnehmung von Regionalinteressen bzw. Beauftragung bestimmter Mitglieder mit Aktivitäten in den einzelnen Regionen und Beauftragung verschiedener Mitglieder mit der Vertretung der FIATA in verschiedenen internationalen Gremien und Berichterstattung darüber;
 - i) sonstige von der Generalversammlung zugewiesene Arbeiten.
- 5.4.5 Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

- 5.4.6 Der erweiterte Vorstand gibt sich eine von der Generalversammlung zu genehmigende Geschäftsordnung.
- 5.5 **Revisionsstelle**
- 5.5.1 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten, die nicht Mitglieder des Präsidiums sein dürfen. Sie prüfen die Bücher und die Jahresrechnung auf Gesetzeskonformität und berichten der Generalversammlung.
- 5.5.2 Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beginnt und endet mit der Generalversammlung.

Art. 6 Generalsekretär und Schatzmeister

- 6.1 Der Generalsekretär hat über seine Tätigkeit im Rahmen des Präsidiums hinaus die Einhaltung der Statuten, der Wahl- und Geschäftsordnungen der FIATA sowie der Beschlüsse des Präsidiums und der Generalversammlung sicherzustellen. Er koordiniert die Tätigkeiten der Organe und sorgt für deren reibungsloses Ineinandergreifen.
- 6.2 Der Schatzmeister soll Erfahrung in Buchhaltung und Buchführung vorweisen. Er ist verantwortlich für das Führen korrekter Buchhaltungsunterlagen und die Vorbereitung finanzieller Unterlagen (wie das Budget, Bilanz, Erfolgs- und Verlustrechnung, Statusreport). Er verschafft sich alle Informationen und notwendigen Erläuterungen für den Zweck der jährlichen Buchprüfung, bereitet die Steuererklärung vor und kontrolliert die Investitionen. Zusätzlich muss er in der Lage sein, weitere Verantwortungen auf dem Gebiet des Transportes oder der Logistik zu übernehmen.

Art. 7 Institute, Regionalausschüsse, ständige Ausschüsse, ad hoc Arbeitsgruppen

- 7.1 Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben, insbesondere Land-, See-, Luft-, Logistik-, Zollfragen, multimodalen Verkehr, Handelserleichterungen und Informatikprobleme betreffend, Instituten übertragen.
- 7.2 Zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Ausarbeitung von Empfehlungen und zur Erstattung von Gutachten kann das Präsidium ständige Ausschüsse einsetzen.
- 7.2.1 Dem Präsidium ist es erlaubt, nach Konsultation des Erweiterten Vorstands, Regionalausschüsse zu bilden, denen ausschliesslich in Bezug auf Interessen ihrer eigenen Region politische Autonomie gewährt werden kann. Regionalausschüsse sind ausschliesslich supranationale Organisationen. Im Weiteren sind solche Regionalausschüsse von und durch ihre Mitglieder selbst zu finanzieren.
- 7.3 Zur Erledigung bestimmter Aufträge kann das Präsidium ad hoc Arbeitsgruppen bilden.
- 7.4 Über die Auflösung und Zusammenlegung der vorgenannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen entscheidet das Präsidium.
- 7.5 Die Gremien sind in allen, ihre fachspezifischen oder ihre Organisationsstruktur betreffenden Fragen in die Meinungsbildung des erweiterten Vorstandes einzubeziehen.
- 7.6 Die Mitglieder der Gremien sollen Experten auf den jeweiligen Fachbereichen sein. Sie arbeiten ehrenamtlich und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 7.7 Die Sitzungen der Institute und ständigen Ausschüsse sind für alle Mitglieder der FIATA und anderen Interessenten zugänglich, soweit der jeweilige Vorsitzende das Gastrecht nicht aus triftigen Gründen einschränkt. Die Sitzungen der Regionalausschüsse sind nur für deren Vollmitglieder und Mitglieder mit Beobachterstatus zugänglich.
- 7.8 Die Gremien erhalten Geschäftsordnungen, die von ihnen entworfen und von der Generalversammlung bzw. bei ständigen Ausschüssen vom Präsidium verabschiedet werden.
- 7.9 Verbands- und Gruppenmitglieder können für jedes Institut der FIATA einen Delegierten und einen Stellvertreter mit einem gemeinsamen Stimmrecht nominieren. Kommen aus einem Land oder einer Region mehrere Verbands- und Gruppenmitglieder, haben diese gemeinsam nur eine Stimme.
- 7.10 Die Mitglieder der ständigen Ausschüsse und der ad hoc Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Vorsitzenden benannt und vom Präsidium bestätigt.
- 7.11 Die Vorsitzenden der Institute, der ständigen Ausschüsse und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Generalversammlung bestätigt.

- 7.11.1 Die Vorsitzenden der ad hoc Arbeitsgruppen und deren Stellvertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes benannt oder abberufen.
- 7.11.2 Die Amtszeit der Vorsitzenden der Institute und ständigen Ausschüsse und deren Stellvertretern beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Vorsitzenden von ad hoc Arbeitsgruppen ist begrenzt auf die Zeitspanne des Tätigseins dieser Arbeitsgruppe.

Art. 8 Sekretariat, Direktor

- 8.1 Über die Organisation, räumliche und personelle Ausstattung des Sekretariats entscheidet das Präsidium. Das Sekretariat untersteht einem Direktor, der vom Präsidium ernannt und abberufen wird, die laufenden Geschäfte selbständig führt und die ihm im Pflichtenheft zugewiesenen Aufgaben erfüllt. Ausserdem führt er die Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums aus.
- 8.2 Der Direktor erstellt das Protokoll der Generalversammlung, der Präsidiumssitzung und des erweiterten Vorstandes.
- 8.3 Der Direktor hat das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Gremien teilzunehmen.

Art. 9 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 10 Sprachen

Die massgebliche Fassung dieser Statuten und der Reglemente der FIATA ist deutsch. Die Statuten und die Reglemente der FIATA werden in die englische Sprache übersetzt. Die Kommunikationssprache der FIATA ist sowohl schriftlich wie auch mündlich englisch.

Alle Sitzungen an den Kongressen werden in englischer Sprache geführt und in mindestens zwei weitere Sprachen simultan übersetzt, soweit nicht das jeweilige Gremium Einsprachigkeit beschliesst und dies vom Präsidium genehmigt wird. Über die Auswahl der Sprachen entscheidet das Präsidium.

Art. 11 Schiedsgerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern und der FIATA wird auf die Anrufung der ordentlichen Gerichte verzichtet.

Stattdessen wird für derartige Streitigkeiten ausdrücklich die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vorgesehen, und es unterziehen sich die Mitglieder der FIATA und die FIATA selbst dieser Schiedsgerichtsbarkeit. Ein solches Schiedsgericht hat seinen Sitz in Zürich/Schweiz. Das Verfahren richtet sich nach Zürcherischer Zivilprozessordnung und somit nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.

Art. 12 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten unmittelbar nach der ordentlichen Generalversammlung 2007 in Kraft. Mit der Inkraftsetzung treten alle früheren Satzungsbestimmungen der FIATA und deren Ergänzungen ausser Kraft.

Dubai, 22. Oktober 2007

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident:

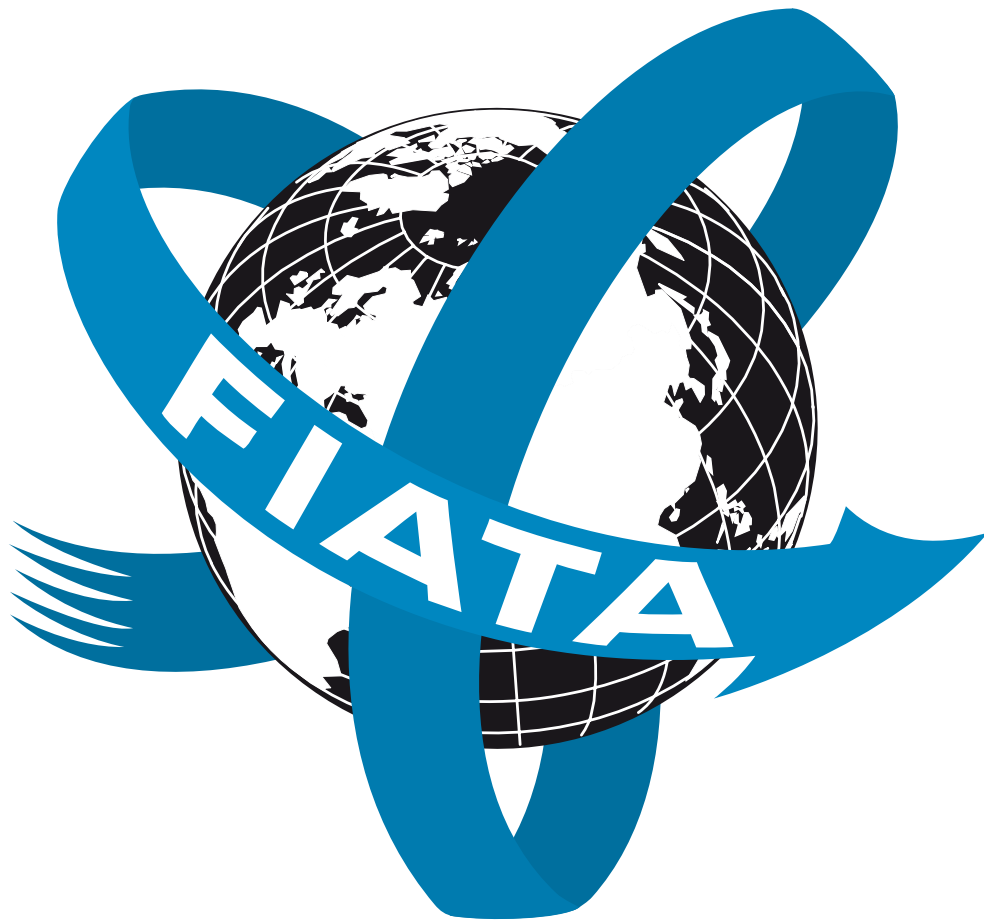
Manfred F. Boes

Der Generalsekretär:

Martin Oeschger

Anhang zu den FIATA Statuten

Gemäss Art. 1.2 der FIATA Statuten, Dok. 10/113 - 2001-10-17





*the global voice of
freight logistics*

FIATA Sekretariat

Schaffhauserstrasse 104 • Postfach 364 • CH-8152 Glattbrugg • Schweiz

Telefon +41 (0)43 211 65 00 • Telefax: +41 (0)43 211 65 65

E-Mail: info@fiata.com • Internet: www.fiata.com